53. Jahrgang. № 48. Mittwoch, 17. Februar 1909.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,00 Mk., durch auswärtige Kommissionäre 3,00 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3,21 (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugehenden Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Anzeigen-Tarif Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. 2-einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf. Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf. Geschäftl. Anzeigen an der Privatstelle Zeile 30 Pf., die zweimalige Zeile a. Textseite 60 Pf. — In Nummern nach Sonn- u. Feiertagen die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familien-Nachrichten a. Dresden die Grundzeile 25 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jeder Belegblatt kostet 10 Pf.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Lobeck & Co. Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. | **Milch-Chocolade No. 600.** Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Reisewitzer Biere erhielten zur Deutschen Kochkunst-Ausstellung Dresden 1909 **Goldene Medaille und Ehrenpreis!**

Rodel-Schlitten in allen Ausführungen, lenkbar, mit Bremse, von Holz und Stahl. Grösste Auswahl. K. S. Hoflief. **B. A. Müller,** Prager Str. 32/34.

Bruchbänder und Leibbinden sowie alle sonstigen Bandagen u. Artikel zur Krankenpflege empfiehlt **Carl Wendschuchs Etablissement** **Struvestrasse 11.**

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Mild, vielfach heiter.

Die Dresdner Tagung des Verbandes Sächsischer Industrieller schloß gestern mit einem Festmahl im Ausstellungspalast.

Der Landesvorstand der Mittelstands-Vereinigung hat bez. der Stellung der Vereinigung zu den kommenden Landtagswahlen eine Reihe von Leitsätzen aufgestellt.

Der Reichstag nahm gestern u. a. den Etat des Reichseisenbahnamtes an.

In Berlin ist der Deutsche Landwirtschaftsrat zu seiner 37. Hauptversammlung zusammengetreten.

Von den 4 im Bau begriffenen deutschen Linienschiffen der „Dreadnought"-Klasse werden die „Nassau" und die „Westfalen" im Herbst d. J. in Dienst gestellt.

Die englische Thronrede äußert sich über die internationale Lage.

Die Pforte ließ den Botschaftern der Mächte mitteilen, das neue Kabinett werde die bisherige Politik verfolgen.

In der Kohlengrube zu Weststanley wurden durch eine Explosion 200 Arbeiter verschüttet.

In einem großen Teile Bulgariens wurden gestern Erdstöße verspürt.

Die Berliner Messerstechereien

halten nicht bloß die Reichshauptstadt und ihre nächste Umgebung in hochgradiger Aufregung, sondern beschäftigen allerorten die öffentliche Aufmerksamkeit in der intensivsten Weise. Alle diese Ueberfälle tragen gleichartigen Charakter: ein männliches Individuum schleicht sich im Schutze der Dunkelheit und Einsamkeit, auf der Straße und in Häusern an alleingehende weibliche Personen heran, versetzt seinem Opfer blitzschnell einen zumeist gegen den Unterleib geführten Stich mit einem spitzen Werkzeuge und verschwindet dann spurlos. Diese Untaten sind ein ernstes und eindringliches Menetekel für alle an unserer Strafgesetzgebung beteiligten verantwortlichen Faktoren in dem Sinne, daß der Augenblick gekommen ist, wo angesichts der in schreckenerregender Häufung befindlichen Roheitsverbrechen, die mit der Zunahme der Sittlichkeitsdelikte in engster Verbindung stehen, durchgreifende Maßnahmen zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung des Uebels getroffen werden müssen. Schon längst haben sich einsichtige Kreise der Juristen- sowohl wie der Laienwelt nicht mehr der Erkenntnis verschlossen, daß die allzu große Milde, die in der gerichtlichen Strafpraxis gegenüber den Unholden und Rowdys aller Art eingerissen ist, einen schweren Krebsschaden unserer Rechtspflege bildet. Das einfache, natürliche Rechtsempfinden des Volkes, das noch unverbildet ist durch juristische Tüfteleien und unangekränkelt von der energielosen Blässe eines grundfalschen und verzerrten Humanitätsgedankens, ist häufig geradezu starr, wenn von den Strafgerichten Erkenntnisse gefällt werden, die geringfügige Vergehen, wie kleine Diebstähle im Rückfalle, mit drakonischer Strenge treffen, während die rüdesten, auf bestialische Roheit und Grausamkeit zurückzuführenden Angriffe auf Leben und Gesundheit nur eine im Verhältnis zu der Schwere der Tat und ihrer Folgen außerordentlich milde Sühne erfahren. An dieser Tatsache selbst, diesem in der Rechtsprechung vorhandenen scharfen Gegensatze ist nicht zu zweifeln. Die Fälle solcher Art sind so zahlreich, daß hier von einer unzulässigen Verallgemeinerung, wie sie sonst häufig auf Grund vereinzelter Vorkommnisse zu ungerechtfertigten Urteilen über öffentliche Zustände und Verhältnisse führt, schlechterdings nicht gesprochen werden kann. Der vorurteilslose Beobachter dieser unliebsamen Erscheinung wird also zunächst bestrebt sein müssen, sich über ihre Ursachen klar zu werden, um danach die Möglichkeit und die Mittel zur Abhilfe zu bemessen.

In erster Linie ist der beklagte Uebelstand, der sich in seiner Wirkung auf die schutzbedürftige bürgerliche Gesellschaft in immer empfindlicherer Weise bemerkbar macht, auf einen eigentümlichen Zug der Zeit zurückzuführen, den man in richtiger Würdigung seiner Unvereinbarkeit mit den Geboten der wirklichen Humanität treffend als „Humanitätsdusel" gekennzeichnet hat. Gewiß ist die wahre Humanität eine der schönsten und edelsten Errungenschaften unserer modernen Gesellschaft, und die guten ethischen und sozialen Früchte, die sie gerade auf dem Gebiete des Strafrechts zeitigt, sind unverkennbar. Es handelt sich hier um die Verwirklichung einer fundamentalen Forderung des praktischen Christentums, die darin gipfelt, daß die gesamte Persönlichkeit eines verirrten und auf die Bahn des Lasters und Verbrechens getriebenen Menschen mit liebevollem Verständnis erfaßt und auf dieser Grundlage seine der strafgerichtlichen Ahndung unterliegende Tat nicht bloß nach dem toten Buchstaben des Gesetzes beurteilt, sondern menschlich in ihrem ganzen Zusammenhange nach Ursache und Wirkung angesehen und gewürdigt werden soll. Nach dieser Richtschnur ist ein sorgfältiges Eindringen in die psychologischen Beweggründe jeder strafwürdigen Tat und ihre Erklärung aus dem sozialen Milieu und der individuellen Veranlagung des Täters notwendig. Der Einfluß dieser wahren Humanität ergreift auch noch den Strafvollzug selbst, indem dieser nach Möglichkeit auf die Besserung des Verbrechers zugeschnitten ist und indem ferner nach Kräften dafür gesorgt wird, dem Verurteilten nach Verbüßung seiner Strafe die Rückkehr zu einem geordneten bürgerlichen Leben zu erleichtern.

Der unseren Humanitätsbestrebungen im richtigen Sinne zugrunde liegende Gedanke ist zweifellos ein hohes kulturelles Gut, das wir nicht mehr missen können und dessen günstige Folgen sich auf Schritt und Tritt in unserer Rechtspflege fühlbar machen. Wie es aber im menschlichen Leben kaum irgendetwas Gutes gibt, das nicht durch Uebertreibung mehr oder weniger in sein Gegenteil verkehrt wird, so ist auch die wahre Humanität nicht dem Schicksal einer barocken Verzerrung entgangen. Es hat sich allmählich eine Richtung geltend gemacht, der infolge des von verstandesmäßigen Erwägungen losgelösten Schwelgens in unbestimmten pseudo-humanitären Ideen und Vorstellungen die Erkenntnis des Sühnecharakters der Strafe abhanden gekommen ist. Die Vertreter dieser Anschauung denken nicht in erster Linie an die von einem Verbrecher geschädigten Opfer, sondern sie sehen in den schwersten Verbrechern vorwiegend „Unglückliche", denen das „Strafübel" so mild wie möglich gestaltet werden muß. Selbst wenn nach der ganzen Lage des einzelnen Falles nicht der leiseste mildernde Umstand für den Täter sich geltend machen läßt, brauchen sie das Schlagwort der „rein menschlichen Erfassung menschlicher Verhältnisse", des „tout comprendre c'est tout pardonner", um mit ihrem „Helden" einen förmlichen Kultus zu treiben und ihn womöglich für geistesgestört zu erklären, damit er vor dem Herabsausen des scharfen Schwertes der strafenden Gerechtigkeit bewahrt wird. Jeder „sensationelle" Mordprozeß der letzten Jahre hat diesen krankhaften „Humanitätsdusel" in verstärktem Maße hervortreten lassen, und auf ihm beruht auch zum Teil mit die unangebrachte Milde, die unsere Strafgerichte gegenüber den zu einer allgemeinen Landplage gewordenen Roheitsverbrechen zur Schau tragen. Keinem Verständigen wird es deshalb in den Sinn kommen, die Richter persönlich anzuklagen und ihnen den Vorwurf einer nicht streng gewissenhaften Ausübung ihrer Amtspflichten zu machen. Die Richter handeln vielmehr in allen solchen Fällen zweifellos nach bester Ueberzeugung, nach pflichtmäßigem Ermessen; sie stehen aber als Menschen und Söhne ihres Volkes unwillkürlich bis zu einem gewissen Grade unter dem suggestiven Einflusse der die Zeit bewegenden Gedanken, und so ist es denn wohl erklärlich, daß sie unbewußt in ihren Erkenntnissen dem „Humanitätsdusel", der heutzutage eine so gewaltige Ausdehnung gewonnen hat, in etwas Rechnung tragen.

Dazu kommt, daß dieser im Unterbewußtsein der Richter vorhandenen Neigung zum Entgegenkommen gegen die falsche Humanitätsbewegung unserer Tage durch den Zustand unserer Strafgesetzgebung selbst Vorschub geleistet wird. Wenn auch die Strafurteile gegen Roheitsverbrecher bei schärferer Anwendung der bestehenden Gesetze noch um einige Grade strenger ausfallen könnten, so ist doch nicht zu verkennen, daß die vorhandenen Bestimmungen und Zuchtmittel im Vergleich zu der Schwere der von den gewohnheitsmäßigen Rowdys verübten Verbrechen bei weitem nicht genügen. Sollen daher die Gerichte zu einer allgemeinen strafferen Handhabung der Strafjustiz gegen Roheitsverbrecher veranlaßt werden, so ist es unbedingt nötig, daß ihnen die formalen Mittel und Wege dazu durch entsprechende Abänderungen unseres Strafgesetzbuches geliefert werden. Die bereits dem Bundesrate vorliegende kleine Strafjustiznovelle soll angeblich auch gewisse Strafverschärfungen für Roheitsdelikte enthalten. Es wird abzuwarten sein, was die Novelle in dieser Hinsicht bringt. Das eine aber läßt sich schon heute sagen, daß mit halben Maßregeln dem schon zu weit vorgeschrittenen Uebel nicht beizukommen ist. Das mindeste, was gefordert werden muß, ist die Möglichkeit, über Rowdys kraft Richterspruches eine Verschärfung des Strafvollzugs durch Einfügung von Dunkelarrest, hartem Lager und Kostschmälerung innerhalb bestimmter, im Urteil selbst festzusetzender Grenzen zu verhängen. Daneben erscheint die Aufhebung der Bestimmung, kraft deren Zuchthausstrafe nur in dem Mindestmaße von einem Jahre verhängt werden darf, in hohem Grade wünschenswert. Gerade die kurzfristigen Zuchthausstrafen haben sich in anderen Ländern als sehr wirksame Zuchtmittel gegenüber dem Rowdytum bewährt. Während die vorgedachten Maßnahmen, den guten Willen auf seiten der Regierung und des Reichstages vorausgesetzt, ohne Schwierigkeit zu verwirklichen sind, lenkt die Wiedereinführung der Prügelstrafe für Roheitsverbrechen, die unter dem Banne der fortgesetzten Steigerung derartiger Schandtaten neuerdings selbst in früher gegnerischen Kreisen Befürwortung findet, auf das Gebiet schwieriger grundsätzlicher Erörterungen hinüber. Wer möchte leugnen, daß das Gefühl des zivilisierten Menschen sich auf das heftigste gegen die Wiederbelebung dieses Straf- und Zuchtmittels sträubt, dessen Bedenklichkeiten, zumal auch wegen der zu befürchtenden verrohenden Wirkung auf die exekutierenden Beamten keinem Einsichtigen entgehen können? Wenn aber die Roheitsverbrecher in der jetzigen Weise zu wirtschaften fortfahren, wird die bürgerliche Gesellschaft schließlich doch nicht umhin können, zu dem äußersten Abwehrmittel zu greifen, das ihr zu Gebote steht und das in jedem Falle erfahrungsgemäß seine Wirkung nicht verfehlt. Es sei nur an das Unwesen der „Garrotters" erinnert, die Ende der 70er Jahre in London ihr Unwesen trieben. Diese Banditen, so genannt von dem in Spanien bei Hinrichtungen benutzten Erdrosselungsinstrument, der „Garrotte", lauerten in London bei Nacht einsamen Passanten in den Straßen auf, erdrosselten sie mittels einer ad hoc erfundenen raschen Methode und beraubten sie dann. Die praktischen Engländer, in deren Strafjustiz die Prügelstrafe übrigens auch jetzt noch in beschränktem Umfange zur Anwendung kommt, erließen sofort ein Spezialgesetz, das für jeden auf frischer Tat ertappten „Garrotter" eine verschärfte, in bestimmten Zwischenräumen während des Strafvollzuges zu wiederholende Prügelexekution vorschrieb, und im Handumdrehen war London von der Plage befreit. Die kriminalistische Praxis beweist unwiderleglich, daß die Sorte von Verbrechern, die hier in Frage kommt, vor nichts so große Furcht hat, wie vor der körperlichen Pein, die ihnen die Prügelstrafe zufügt, während gerade die hartgesottensten Roheitsverbrecher sich aus der bloßen unverschärften Freiheitsstrafe gewöhnlich gar nichts machen, da sie physisch zumeist die genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, um die Beschwerden der Haft verhältnismäßig leicht zu überwinden.

Endlich ist auch noch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Verbrechen von so spezifischer Art, wie sie jetzt die Reichshauptstadt beunruhigen, wegen ihres zu vermutenden Zusammenhangs mit perversen Trieben von einem wirklichen, nicht bloß vermeintlichen Geisteskranken begangen sein könnten. Dann muß aber in solchen und überhaupt in allen Fällen, wo festgestellte Geistesstörung den Täter vor der Strafe schützt, wenigstens im Interesse der öffentlichen Sicherheit kategorisch gefordert werden, daß der gemeingefährliche Geisteskranke dauernd kraft Gesetzes in einer Anstalt unschädlich gemacht und nicht nach dem Belieben der Aerzte jeweilig als „gesund" oder „nicht mehr gemeingefährlich" wieder auf die menschliche Gesellschaft losgelassen wird. Wieviel gerade in dieser Hinsicht noch zu reformieren ist, zeigt drastisch der Umstand, daß unmittelbar nach der Verübung der jetzigen Berliner Verbrechen in der Presse erklärt wurde, eine Folge der Untaten werde darin bestehen, daß zahlreiche von den Aerzten aus den Anstalten entlassenen Geisteskranken wieder eingezogen würden. Was wir brauchen, ist neben der wahren Humanität, die in geeigneten Fällen nicht nur nicht geschmälert, sondern noch erweitert werden soll, eine scharfe rücksichtslose Bestrafung oder wenigstens Unschädlichmachung aller unverbesserlichen Schädlinge der menschlichen Gesellschaft.

Neueste Drahtmeldungen vom 16. Februar.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Beratung des Etats des Reichseisenbahnamtes wird fortgesetzt. Zur Erörterung steht zugleich wieder die von der Kommission beantragte Resolution betr. Erwägungen darüber, wie eine Verbilligung der Verwaltungskosten des Reichseisenbahnamtes herbeizuführen sei. — Abg. Stolle (Soz.): Ein Uebelstand ist es, daß die Unterbeamten in den Eisenbahnbetrieben häufig so schroff behandelt werden, daß sie Betriebsmängel, die sie wahrnehmen, gar nicht zu mel-